

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Wintersheim
vom 28.02.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus den Anlagen - A - und - B - zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten¹

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.03.2018 außer Kraft.

Wintersheim, den 28.02.2019
gez.: Bischmann, Ortsbürgermeister

¹ Satzung vom 28.02.2019 in Kraft getreten am 14.03.2019.

Anlage - A - zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 120,00 € |
| b) | Verlängerung des Verfügungsrechtes an einem Kindergrab je Jahr | 6,00 € |
| c) | vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 200,00 € |
| d) | Verlängerung des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je Jahr | 8,00 € |
| e) | Verlängerung des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte nach Vollendung des 18. Lebensjahres an der Reihengrabstätte ist nicht möglich | - 0,00 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 200,00 € |
| 3. | Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte | 200,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 210,00 € |
| b) | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr | 8,40 € |
| c) | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres nach Monaten. | 0,70 € |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) | eine einstellige Familiengrabstätte | 210,00 € |
| b) | eine zweistellige Familiengrabstätte | 420,00 € |
| c) | jede weitere Grabstätte | 210,00 € |
| d) | Urnenfamiliengrabstätte | 360,00 € |
| e) | eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | 450,00 € |
| f) | Zuschlag für die Tieferlegung Nutzungsrecht je Bestattung | 105,00 € |
| 2. | Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) bis f) für | |
| a) | eine einstellige Familiengrabstätte | 210,00 € |
| b) | eine zweistellige Familiengrabstätte | 420,00 € |
| c) | jede weitere Grabstätte | 210,00 € |
| d) | Urnenfamiliengrabstätte | 360,00 € |
| e) | Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | 450,00 € |
| 3. | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr | |
| a) | eine einstellige Familiengrabstätte | 8,40 € |
| b) | eine zweistellige Familiengrabstätte | 16,80 € |
| c) | jede weitere Grabstätte | 8,40 € |
| d) | Urnenfamiliengrabstätte | 14,40 € |
| e) | Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | 18,00 € |

4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen **Teil des Jahres nach Monaten.**
- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | eine einstellige Familiengrabstätte | 0,70 € |
| b) | eine zweistellige Familiengrabstätte | 1,40 € |
| c) | jede weitere Grabstätte | 0,70 € |
| d) | Urnenfamiliengrabstätte | 1,20 € |
| e) | Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | 1,50 € |

IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenbeistellplätzen in den Urnenwänden und Stelen

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 2 Aschenurnen | 900,00 € |
|----|---|----------|
2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a für
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 2 Aschenurnen | 900,00 € |
|----|---|----------|
3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 2 Aschenurnen | 36,00 € |
|----|---|---------|
4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres nach Monaten.
- | | | |
|----|---|--------|
| a) | Urnenbeistellplatz zur Beistellung von bis zu 2 Aschenurnen | 3,00 € |
|----|---|--------|

V. Pflege Rasengräber

- 1) Verleihung des Nutzungs- und Verfügungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die
- | | | |
|----|--|----------|
| b) | Pflege einer Rasen-Urnenreihengrabstätte | 375,00 € |
| d) | Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | 375,00 € |
2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. c) und d) für die
- | | | |
|----|--|----------|
| d) | Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | 375,00 € |
|----|--|----------|
- 3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen **für jedes volle Jahr für die**
- | | | |
|----|--|---------|
| d) | Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | 15,00 € |
|----|--|---------|
- 4) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen **Teil des Jahres nach Monaten,** für die
- | | | |
|----|--|--------|
| d) | Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte | 1,25 € |
|----|--|--------|

VI. Verwaltungs- und sonstige Gebühren und Auslagen:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. | 15,00 € |
| b) | Für die Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. | 15,00 € |
| c) | Für die Umschreibung der Verleihungsurkunde auf einen Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. | 15,00 € |
| d) | Für die Genehmigung bzw. Prüfung zur Errichtung von Grabmalen, Grababdeckplatten, Einfriedigungen und dergleichen wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. | 35,00 € |

VII. Abräumen von Gräbern

Für den Fall, dass keine Steinmetzfirma von den zur Abräumung Verpflichteten beauftragt wird, ist die Ortsgemeinde Wintersheim berechtigt, die tatsächlich angefallenen Kosten zu erheben.

Anlage - B - zur Friedhofsgebührensatzung

VIII. Ausheben, Schließen, Ausbetten und Umbetten der Särge und Urnen

Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch den jeweils beauftragten gewerblichen Unternehmer vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten werden seitens der Gemeinde an den Unternehmer gezahlt und dem Gebührenpflichtigen als Auslagen im Gebührenbescheid in berechnet.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung des Werkvertrages zwischen der Ortsgemeinde und dem gewerblichen Unternehmer.

1. Ausheben und Schließen der Gräber	Netto	Brutto
a. Ausheben und Verschießen eines Erdgrabes einfacher Tiefe mit Bagger	447,73 €	532,80 €
b. Ausheben und Verschießen eines Erdgrabes doppelter Tiefe mit Bagger	525,88 €	625,80 €
c. Ausheben und Verschießen eines Erdgrabes einfacher Tiefe mit Hand	604,03 €	718,80 €
d. Ausheben und Verschießen eines Erdgrabes doppelter Tiefe mit Hand	721,26 €	858,30 €
e. Ausheben und Verschießen eines Urnengrabes	134,19 €	159,69 €
f. Ausbetten eines Sarges in normaler Tiefe	940,45 €	1.119,14 €
g. Ausbetten eines Sarges in doppelter Tiefe	1.213,98 €	1.444,64 €
h. Ausbetten einer Urne	287,05 €	341,59 €
i. Umbetten eines Sarges in normaler Tiefe	1.370,43 €	1.630,81 €
j. Umbetten eines Sarges in doppelter Tiefe	1.722,11 €	2.049,31 €
k. Umbetten einer Urne	316,50 €	376,64 €
l. Ausheben und Verschießen eines Kindergrabes	354,12 €	421,40 €
m. Ausheben und Verschießen eines Grabes für ein tot geborenes Kind	134,01 €	159,47 €
n. Abfuhr und Entsorgung von überschüssiger Erde inklusive Bodengutachten (über Maß hinaus anfallende Deponiekosten werden gesondert berechnet - Erfahrungswerte)	138,71 €	165,07 €
o. Vorbereitung des Grabes zur Beisetzung	26,05 €	31,00 €

2. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Entfernen von Fundamenten, Abräumen von Gräbern, Öffnen von Gruften etc. werden anhand eines Rapportzettels in Stundenlohn abgerechnet.
Der Stundenlohn beträgt

39,00 €

46,41 €